



SATZUNG

des

Hamburger Spendenparlament e. V.

in der Fassung vom 28.10.2020

Präambel

Der Verein ist dem Diakonischen Auftrag der Kirche, der in der christlichen Nächstenliebe Gestalt gewinnt, verpflichtet.

Der Verein unterstützt Initiativen und Projekte in Hamburg, die von Armut, Obdachlosigkeit und Einsamkeit/Isolation betroffenen oder bedrohten Menschen helfen. Gemeinnützige Körperschaften, die sich dieser Zielsetzung verpflichtet fühlen, können Anträge auf finanzielle Förderung durch das Spendenparlament stellen.

§ 1, Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Hamburger Spendenparlament e. V."
- (2) Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist dem Diakonischen Werk Hamburg - Landesverband der Inneren Mission e. V. und darüber dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 2, Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Wohlfahrtspflege und Mildtätigkeit zur Bekämpfung von Armut, Obdachlosigkeit und Einsamkeit/Isolation in unserer Gesellschaft und die Mittelbeschaffung für die Verwirklichung dieses steuerbegünstigten Zwecks durch andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch das Einwerben und Sammeln von Spenden sowie die Beteiligung der Mitglieder des Spendenparlaments an der zweckentsprechenden Verwendung durch eine Mittelweiterleitung an andere steuerbegünstigte Körperschaften, die Zwecke der Wohlfahrtspflege oder mildtätige Zwecke für Menschen in Armut, Obdachlosigkeit und Einsamkeit/Isolation verfolgen. Projektbezogene Spenden sind grundsätzlich nicht möglich.

§ 3, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder des Vereins sowie der Finanzkommission und des Spendenparlaments als Beirat erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4, Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Finanzkommission,
4. das Spendenparlament als Beirat.

§ 5, Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen als persönliche Mitglieder und Personengesellschaften, juristische Personen oder Organisationen als Firmenmitglieder werden, die die Aufgaben des Vereins zu fördern bereit sind. Jedes Firmenmitglied hat nur eine Stimme.
- (2) Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines Antrages in schriftlicher oder elektronischer Form durch Beschluss des Vorstandes. Gegen einen ablehnenden Beschluss kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.
- (3) Der Vorstand kann Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese haben die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 6, Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 1. durch Austritt,
 2. durch Ausschluss,
 3. durch Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen.

- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden
 1. wenn es gegen die Ziele und das Ansehen des Vereins gröblich schuldhaft verstoßen hat,
 2. wenn es trotz zweifacher Mahnung mit zehntägiger Frist und Ausschlussandrohung den Beitrag nicht entrichtet hat.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das betroffene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen, welche alsdann endgültig über den Ausschluss durch Beschluss entscheidet.

§ 7, Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich auf Einladung des Vorstandes zusammen.
- (2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der bzw. die Vorsitzende des Vorstandes oder im Verhinderungsfall dessen/deren Stellvertreter/in.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums des Spendenparlamentes haben das Recht, mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, auch wenn sie nicht Mitglieder des Vereins sind.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift durch eine/n von der Mitgliederversammlung gewählte/n Protokollführer/in anzufertigen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder in elektronischer Form an die letzte von dem einzelnen Mitglied mitgeteilte E-Mail-Adresse einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Einberufung von mindestens zehn der Mitglieder unter schriftlicher Angabe des Beratungsgegenstandes gefordert wird.
- (5 a) Der Vorstand kann in der Einberufung der Mitgliederversammlung vorsehen, dass die Mitglieder
 - (i) ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliedsrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können, oder
 - (ii) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich oder in Textform abgeben können.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder. Mit Ausnahme von nach Abs. (5a) einberufenen Versammlungen kann eine geheime Abstimmung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn ein Mitglied dies beantragt.

§ 8, Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
1. Beschlussfassung über die Grundsätze der Arbeit des Vereins, seine Weiterentwicklung sowie die Erweiterung und Einschränkung bisheriger Aufgaben,
 2. Beschlussfassung über Richtlinien für die Vergabe von Zuwendungen an soziale Projekte und Einrichtungen,
 3. Beschlussfassung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern in den Fällen der §§ 5 und 6 der Satzung,
 4. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Vorstandes, der Finanzkommission sowie die Geschäftsordnung für das Spendenparlament,
 5. Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 6. Wahl der bis zu sieben Vorstandsmitglieder des Vereins. Vor der Wahl der Vorsitzenden des Büroausschusses und des Ausschusses für Öffentlichkeitsarbeit sind die Mitglieder dieser Ausschüsse zu hören.
 7. Wahl des/der Vorsitzenden der Finanzkommission und von drei weiteren Mitgliedern der Finanzkommission,
 8. Beschlussfassung über einen Vorschlag zur Wahl des Präsidiums des Spendenparlaments,
 9. Wahl eines Abschlussprüfers,
 10. Beschlussfassung über den Jahresabschluss,
 11. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 12. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 13. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 14. Beschlussfassung über alle übrigen der Mitgliederversammlung durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen sind nur wirksam, wenn diese in der Einladung angekündigt wurden und mit der Mehrheit von 2/3 der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder gefasst werden. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins muss ebenfalls in der Einladung angekündigt worden sein und bedarf zu seiner Wirksamkeit der Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder des Vereins.

§ 9, Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der Schatzmeister/in,
 - d) zwei weiteren Vorstandsmitgliedern sowie
 - e) den jeweiligen Vorsitzenden des Büroausschusses und des Ausschusses für Öffentlichkeitsarbeit.Übernimmt ein Vorstandsmitglied zu c) oder e) zugleich das Amt des/der Vorsitzenden nach a) oder des/der stellvertretenden Vorsitzenden nach b), kann der Vorstand um ein drittes weiteres Vorstandsmitglied ergänzt werden.
- (2) Der Vorstand hat eine Amtsperiode von zwei Jahren. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.
- (4) Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gemeinschaftlich nach außen.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf.
- (6) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, in welcher die gefassten Beschlüsse enthalten sein müssen.
- (7) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (8) Der Vorstand tritt auf Einladung des/der Vorsitzenden so oft zusammen, wie das Interesse und die Zwecke des Vereins es erfordern. Auf Antrag von zweien seiner Mitglieder muss er unter Angabe des Grundes zusammentreten.
- (9) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren zustimmen.
- (10) Der/die Vorsitzende der Finanzkommission, seine/ihre Stellvertreter/in sowie die Mitglieder des Präsidiums des Spendenparlaments haben das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.

§ 10, Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- (2) Der Vorstand führt insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Spendenparlaments aus.
- (3) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlungen vor und lädt zu diesen ein. Im Einvernehmen mit dem Präsidium des Spendenparlaments bereitet er die Sitzungen des Spendenparlaments vor.
- (4) Der Vorstand stellt den Jahresabschluss auf und leitet diesen zur Prüfung an den von der Mitgliederversammlung gewählten Abschlussprüfer weiter.

- (5) Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte ein Mitglied, in der Regel den/die Schatzmeister/in, welches er in die Finanzkommission entsendet.

§ 11, Ausschüsse

Zur Erledigung bestimmter Aufgaben der Geschäftsführung des Vereins werden ein Büroausschuss und ein Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit gebildet. Die Mitglieder dieser Ausschüsse brauchen keine Vereinsmitglieder zu sein.

§ 12, Finanzkommission

- (1) Die Finanzkommission besteht aus neun Mitgliedern, und zwar dem/der nach § 8 durch die Mitgliederversammlung gewählten Vorsitzenden, drei weiteren durch die Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern, vier nach § 15 vom Spendenparlament gewählten Mitgliedern sowie dem nach § 10 durch den Vorstand entsandten Mitglied.
- (2) Die Finanzkommission wählt aus ihrer Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden/die stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Die Mitglieder der Finanzkommission sollen über einen guten Überblick über die Hamburger Sozialarbeit sowie über Kenntnisse der Bedürfnisse von Menschen in Armut, Obdachlosigkeit und Einsamkeit/Isolation verfügen.
- (4) Die Amtsperiode der Mitglieder der Finanzkommission beträgt zwei Jahre. Sie bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Finanzkommission tritt bei Bedarf zusammen und ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.
- (6) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit.
- (7) Der/die Vorsitzende des Vorstandes und der/die stellvertretende Vorsitzende sowie die Mitglieder des Präsidiums haben das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Finanzkommission teilzunehmen.

§ 13, Aufgaben der Finanzkommission

- (1) Die Finanzkommission prüft die beim Verein eingegangenen Anträge auf Zuwendungen des Vereins und erarbeitet eine Vorlage mit Vorschlägen zur Vergabe von Mitteln für die Beschlussfassung durch das Spendenparlament.
- (2) Über diese Vorschläge soll die Finanzkommission Einvernehmen mit dem Vorstand herstellen.
- (3) Ein Mitglied der Finanzkommission begründet die vorher den Mitgliedern des Spendenparlaments zugesandten Beschlussvorlagen in der Sitzung des Spendenparlaments. Die Finanzkommission kann stattdessen beschließen, dass die Projekte auch von einem Projektvertreter vorgestellt werden.
- (4) Die Finanzkommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

§ 14, Spendenparlament

- (1) Das Spendenparlament besteht als Beirat des Vereins mit der Bezeichnung "Hamburger Spendenparlament" aus natürlichen Personen, die sich gegenüber dem Verein verpflichtet haben, eine jährliche Mindestspende von € 60,-- zu leisten. Die Mitglieder des Spendenparlaments werden in ein Mitgliederverzeichnis eingetragen.
- (2) Sie bleiben Mitglieder des Spendenparlaments bis zu ihrem jederzeit möglichen, ausdrücklich erklärten Austritt. Ein Mitglied des Spendenparlaments verliert die Mitgliedschaft, wenn es die von ihm zugesagte Spende trotz Mahnung nicht geleistet hat, durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis.
- (3) In den Sitzungen des Spendenparlaments haben alle Mitglieder, die in dem Mitgliederverzeichnis aufgeführt sind, Stimmrecht. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
- (4) Die Beschlüsse des Spendenparlaments werden mit einfacher Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder gefasst.
- (5) Das Spendenparlament wählt ein aus drei Personen bestehendes Präsidium (Präsidenten/Präsidentinnen). Das Präsidium wird auf Vorschlag der Mitgliederversammlung des Vereins aus der Mitte der Mitglieder des Spendenparlaments gewählt. Ausgenommen von nach § 7 (5a) einberufenen Sitzungen können aus dem Plenum heraus ebenfalls Vorschläge zur Präsidiumswahl gemacht werden. Wenn deren Kandidatur nach einer Vorstellung der Kandidaten von der Mehrheit der anwesenden
- (6) Die Amtszeit des Präsidiums beträgt zwei Jahre. Das Präsidium bleibt solange im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Die von der Mitgliederversammlung beschlossene Geschäftsordnung des Spendenparlaments bedarf der Zustimmung durch das Spendenparlament.

§ 15, Aufgaben des Spendenparlaments

- (1) Das Spendenparlament entscheidet durch Beschlussfassung über die von der Finanzkommission vorgelegten Anträge auf Vergabe von Zuwendungsmitteln. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Spendenparlaments.
- (2) Das Spendenparlament wählt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren vier Mitglieder der Finanzkommission.

§ 16, Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet nach § 8 (1) Nr. 13 die Mitgliederversammlung. Falls die Mitgliederversammlung in dem Beschluss über die Auflösung des Vereines nichts anderes bestimmt hat, sind der/die Vorsitzende des Vorstandes und dessen/deren Stellvertreter/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Das bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen fällt an das Diakonische Werk

Hamburg – Landesverband der Inneren Mission e. V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.